



Schulamt
für den Kreis Düren

Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte

zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

**-im Gemeinsamen Lernen an der Allgemeinen Schule
-in der Förderschule**

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung -AO-SF-)

Informationen zum AO-SF-Verfahren für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie gerne über den Ablauf des Verfahrens gemäß AO-SF und Ihre Rechte und Pflichten in dem Verfahren informieren.

Wissen Sie von einem oder vermuten Sie bei Ihrem Kind einen besonderen Förderbedarf, so teilen Sie dies der Schule bitte direkt bei der Anmeldung zur Einschulung mit.

In den meisten Fällen liegen die Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES). Sie umfassen die Bereiche Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung.

Für diese Förderschwerpunkte ist ein förmliches Feststellungsverfahren zunächst nicht erforderlich. Eine Vielzahl von Schulen sind sogenannte "Schulen des Gemeinsamen Lernens" (GL-Schulen).

Diese Schulen sind zusätzlich mit Lehrerinnen und Lehrern aus dem Bereich der Sonderpädagogik ausgestattet, welche gemeinsam mit dem/der Klassenlehrer/in ihrem Kind die entsprechende und notwendige Förderung zukommen lassen.

Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Schuleingangsphase individuell gefördert. Sie haben bis zu 3 Jahre Zeit die Ziele der Schuleingangsphase zu erreichen.

Erst wenn Ihr Kind nach 3 Jahren Schuleingangsphase den Leistungsanforderungen der Grundschule nicht entsprechen kann, wird eine förmliche Feststellung des Förderschwerpunktes "Lernen" im Rahmen eines AO-SF-Verfahrens notwendig.

Ihr Kind wird dann im "Bildungsgang Lernen" weiterhin nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert.

Nicht alle Schulen sind GL-Schulen, bitte lassen Sie sich deshalb bei der Anmeldung entsprechend beraten.

Sollten Sie als Eltern bereits bei Einschulung die Beschulung in einer Förderschule wünschen, dann stellen Sie bitte in jedem Fall bei der Grundschule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens.

Antrag und Begründung

Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs können stellen:

- A) Sie als Eltern über die allgemeine Schule,**
- B) Sie als Eltern über die allgemeine Schule oder über die Förderschule, sofern der Bedarf an Unterstützung im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, im Bereich der geistigen Entwicklung, des Sehens oder des Hörens liegt,**
- C) die allgemeine Schule in besonderen Ausnahmefällen nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.**

Die Schule fügt dem Antrag eine Stellungnahme (A,B) bzw. Antragsbegründung (C) bei.

Eröffnung des Verfahrens

Das Schulamt für den Kreis Düren ist als Schulaufsichtsbehörde für Grund-, Haupt-, und Förderschulen zuständig und entscheidet anhand der Antragsbegründung über die Eröffnung des Verfahrens.

Für Sekundar-,Gesamt- und Realschulen sowie für Gymnasien entscheidet die Bezirksregierung Köln zuständigkeitshalber über die Eröffnung des Verfahrens.

Pädagogisches Gutachten

Mit dem pädagogischen Gutachten soll festgestellt werden, ob Ihr Kind einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat bzw. welcher Art der Unterstützungsbedarf ist.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde beauftragt zwei Gutachter/innen -eine Lehrkraft für Sonderpädagogik und eine Regelschullehrkraft- welche das Gutachten gemeinsam erstellen.

Im Zusammenhang mit der Gutachtenerstellung werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt; dies können u.a. sein:

- Besuch(e) im Unterricht**
- Gespräche mit Ihnen als Erziehungsberechtigte**
- Gespräch(e) mit Ihrem Kind**
- Gespräch(e) zwischen sonderpädagogischer Lehrkraft und Regelschullehrkraft**
- Gespräche mit anderen Institutionen (Jugendamt, Beratungsstellen usw.)**
- Testverfahren**

Während der Gutachtenerstellung führen die Gutachter/innen mit Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigte zwei Gespräche:

Im ersten Gespräch haben Sie Gelegenheit, Ihre Einschätzung der Situation einzubringen, Fragen zu stellen und Vorschläge zur Förderung Ihres Kindes zu machen.

Das zweite Gespräch führen die Gutachter/innen mit Ihnen am Ende des diagnostischen Prozesses. Die Ergebnisse der Beobachtungen, Gespräche, ggf. Tests sowie die Vorschläge zur weiteren Förderung Ihres Kindes werden Ihnen erläutert.

Ihre Meinung dazu wird in das Gutachten aufgenommen; ein Gesprächsprotokoll wird erstellt.

Sie erhalten mit dem Bescheid des Schulamtes eine Kopie des Gutachtens.

Schulärztliches Gutachten

In den Fällen, in denen es für die Entscheidungsfindung notwendig ist, erteilt das Schulamt den Auftrag für ein schulärztliches Gutachten.

Das Gesundheitsamt schreibt Sie dann an und lädt Sie und Ihr Kind zu einem Untersuchungstermin ein. Sie begleiten Ihr Kind zu dieser Untersuchung. Das schulärztliche Gutachten wird von der Ärztin/dem Arzt direkt den Gutachtern/innen zugesandt.

Entscheidung

Auf Grund der vorliegenden Gutachten stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht oder nicht.

Sie entscheidet über den oder die Förderschwerpunkte und gibt Hinweise auf die möglichen Förderorte.

Es ist wichtig für Sie zu wissen, dass die Entscheidung ausschließlich durch die Schulaufsichtsbehörde getroffen wird; die Verantwortung dafür liegt alleine beim/ bei der Schulaufsichtsbeamten/in. Die Gutachter/innen können sich dazu nicht äußern.

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie die Entscheidung ausfallen kann:

A) Ihr Kind hat sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Der Regelförderort für ihr Kind ist die allgemeine Schule.

Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen

Wenn Sie als Eltern eine Beschulung in der allgemeinen Schule wünschen, benennt die Schulaufsicht im Bescheid eine konkrete Schule des gemeinsamen Lernens, in der Ihr Kind aufgenommen werden kann.

Die Förderung im "Gemeinsamen Lernen" (GL) zu den Lern- und Entwicklungsstörungen findet in allen GL-Schulen statt.

Alternativ können Sie Ihr Kind auch in der für Ihren Wohnort zuständigen Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt anmelden.

Bereich Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation

Wenn Sie eine Beschulung in einer GL-Schule wünschen, benennt das Schulamt mit Zustimmung des Schulträgers eine konkrete Schule, welches für die Bedarfe Ihres Kindes ausgestattet ist.

Im Einzelfall sind hier individuelle Absprachen nötig.

Alternativ können Sie Ihr Kind auch in der für Ihren Wohnort zuständigen Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt anmelden.

In besonderen Ausnahmefällen kann es auch Zuweisungen zu Förderschulen geben.

B) Ihr Kind hat keinen sonderpädagogischen Förderbedarf

In diesem Fall besucht Ihr Kind weiterhin eine Regelschule ohne sonderpädagogische Unterstützung.

Die Grafik macht die unter Punkt A und C erläuterten Möglichkeiten noch einmal deutlich:

<p>A</p> <p>Es besteht sonderpädagogischer- Unterstützungsbedarf</p> <p>⇓</p> <p>•Gemeinsames Lernen an der Regelschule (Grundschule oder weiterführende Schule)</p> <p>•Förderschule</p>	<p>B</p> <p>Es besteht <u>kein</u> Unterstützungsbedarf</p> <p>⇓</p> <p>alle Regelschulen (Grundschule oder weiterführende Schule)</p>
--	---

Der Besuch der Förderschule kann auf Wunsch der Eltern erfolgen.

Unter folgendem Link finden Sie die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung- AO-SF)

<https://bass.schul-welt.de/pdf/6225.pdf?20190918113408>

Für die weitere Schullaufbahn wünschen wir Ihrem Kind und Ihnen alles Gute.

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Auch das Schulamt gibt Ihnen gerne Auskunft:

- für die Schulaufsicht:

Frau Wollgarten, Schulaufsicht Grundschulen
Schulrätin, Generalistin für Inklusion
Tel.: 02421-22-1040101, E-Mail: B.Wollgarten@Kreis-Dueren.de

Frau Becker, Schulaufsicht Förderschulen
Schulrätin
Tel.: 02421/22-1040102, E-Mail: AN.Becker@Kreis-Dueren.de

Frau Möller, Schulaufsicht Hauptschulen
Schulrätin
Tel.: 02421/22-1040103, E-Mail: A.Moeller@Kreis-Dueren.de

- für die Verwaltung (bei formalen Fragen):

Frau De Capitani
Tel.: 02421/22-1040111, E-Mail: N.DeCapitani@Kreis-Dueren.de

Frau Gilles
Tel.: 02421/22-1040112, E-Mail: C.Gilles@Kreis-Dueren.de

Fax: 02421-22-1040900

- für die Inklusionskoordination:

Frau Schleker-Hensch
Tel.: 02421/22-1040133, E-Mail: E.Schleker-Hensch@Kreis-Dueren.de